

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 139.

Donnerstag den 19. Mai.

1853.

### Sachsens Gesetzgebung.

Da kaum zu erwarten ist, daß Herr Dr. v. Wächter auf die in Nr. 136 enthaltene Entgegnung antworten wird, so erlaubt sich der Correspondent in Nr. 129 noch einige Bemerkungen bezüglich seines Artikels als Schlusswort niederzuschreiben, und zwar schon aus dem Grunde, weil der letzte Sprecher in Nr. 136 Einiges theils mißverstanden zu haben scheint, theils aber auch die Andeutungen, welche so zu sagen für den Sachkenner zwischen den Zeilen lagen, gar nicht erfaßt hat, weshalb man ihn wohl mit directen Worten zum besseren Verständnisse führen muß.

Vor Allem springt in die Augen, daß in Nr. 129 ein Urtheil über den vorliegenden Gesetzentwurf, „das Civilgesetzbuch betreffend“, gar nicht enthalten ist, daß vielmehr lediglich der Auffatz in Nr. 123 zu Abfassung des in Nr. 129 die Veranlassung gegeben hat, und daß letzterer sonach eigentlich gegen den ersteren streitet und zwar deshalb, weil es nach diesem hätte scheinen können, als wüßte man überhaupt eine Zusammenstellung der Civilgesetze (Codification) gar nicht.

Daß eine solche aber wünschenswerth, ja nothwendig ist, davon hatte ich mich vollständig überzeugt, und dagegen hat auch Herr Dr. v. Wächter nicht angekämpft. Ich bin nur der Meinung, daß bei dieser Gelegenheit das bestehende Recht geschont, daß nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit daran geändert werden dürfe. Den Grund, warum ich das wünsche, hat Herr Dr. v. Wächter (vid. Nr. 123) so treffend an- und ausgeführt, daß wohl kaum irgend Jemand etwas Besseres sagen kann.

Daß der Entwurf des neuen Civilgesetzbuches eine vortreffliche juristische Arbeit ist, darüber sind die Sachkenner gar nicht in Zweifel, so daß wir hierüber in Nr. 136 etwas Neues nicht erführen, es auch einer besonderen Loberei gar nicht bedurfte, aber es dürfte sich doch fragen, ob der Entwurf, wie von einigen Seiten behauptet worden ist, wohl ein vorzügliches Lehrbuch des Civilrechts, nicht aber ein, wenn auch nicht alle, doch die meisten Rechtsfälle bestimmt und klar treffendes Gesetzbuch sei. Wäre dies der Fall, worüber ich gar nicht urtheilen will, weil ich dies Sachkundigeren überlassen muß, dann würden wir gegen das jetzige Verfahren nicht viel gebessert sein, denn dann müßten die Spruchbehörden aufs Neue sich ihre Grundsätze bilden, nach welchen sie zu entscheiden hätten, und dann erst würden wir eine bündereiche Sammlung von rechtlichen Entscheidungen erhalten, welche schon in wenig Jahren das Gesetzbuch selbst um's Hundertfache an Umfang übersteigen müßte — und dies könnte sich doch Niemand wünschen. Kurz und gut, ich wünsche mir ein Gesetzbuch, welches dem Richter klar und bestimmt vorschreibt, wie er im einzelnen Falle nach dem bestehenden Rechte zu entscheiden hat; ich wünsche, daß den gelehrten Juristen „das Theoriemachen“ so weit als irgend möglich abgeschnitten wird und denke mir so die Möglichkeit, daß auch das Volk eine Einsicht in das bestehende Recht erlangen kann. Ich will dies durch ein Beispiel erläutern.

Wir haben aus der ältern Zeit mehrere ganz gute Gesetze. Nur eins will ich nennen, das Mandat vom 31. Januar 1829 „die gesetzliche Allodial-Erbfolge“ betreffend. Der Verfasser dieses Gesetzes — ich kenne ihn nicht — ist sicher ein ganz tüchtiger Jurist gewesen, denn das Gesetz ist so einfach, bestimmt und klar, daß sich darin Jedermann, wenn er nur einige Bildung hat, zurecht finden kann. Wollten wir aber fragen, wie viele Zeit jener umsichtige Mann gebraucht hat, ein so gutes Gesetz zusammenzustellen, dann dürfte wohl kaum ein Jahr ausgereicht haben, um alle ein-

schlagende Fälle einer so genauen Prüfung zu unterwerfen, als doch nöthig war, und ganz gewiß haben ihm nicht Leute in sein Werk hineingesprochen, welche geringere Kenntniß von der Sache hatten als er. Geht's aber in dem einen Falle, etwas so Gutes zu schaffen, dann kommt man leicht zu dem Schlusse, daß es doch möglich sein müsse, auch in andern Fällen Aehnliches schaffen zu können. — Weiter will ich nichts.

Daß die Abfassung der Civil- und Strafgesetzbücher mit der Reorganisation der Gerichtsverfassung nicht direct zusammenhängt, das weiß ich auch und habe das Gegentheil nicht behauptet, ich wollte vielmehr — wenn dies erlaubt ist — bloß darauf hinweisen, daß man auf einmal nicht zu viele Aenderungen machen, die Arbeiten nicht zu sehr häufen müsse, weil bei Gewaltigung der Arbeiten, welche die äußeren Einrichtungen nothwendig herbeiführen müssen, die Sache selbst, der innere Kern des Rechts, die Rechts-handhabung den Betheiligten gegenüber zu leiden haben dürfte, denn was hilft mir die glänzende Schale der Ruß, wenn der Kern bitter ist!

Das Zuviel auf einmal hat schon oft viel geschadet, weil die Beamten auch nur Menschen sind, welchen eine Sache über den Kopf wachsen kann, und hier machen die Staatsbeamten keine Ausnahme.

Worin das Wunderbare der Behauptung liegen soll, daß die Errichtung der neuen großen Gerichtsbezirke guten Erfolg nicht haben werde, sieht man nicht ein.

Daß die äußere Einrichtung möglich ist, daran hat kein Mensch gezweifelt, denn darüber liegen bereits mehr Beispiele vor als die in Nr. 136 angeführten, die Frage aber ist die, ob die Folgen davon (die Einrichtung nach Innen, d. i. die Rechts-handhabung selbst) gute sein werden. Das habe ich bezweifelt und bezweifle ich noch; man beliebe nur das Seite 1859 Gesagte noch einmal zu lesen.

Der Sprecher in Nr. 136 scheint kein Jurist zu sein (was schon daraus hervorgehen dürfte, daß er eine Verwechslung des Bagatellgesetzes vom 16. Mai 1839 mit dem Verjährungsgesetze vom 23. Juli 1846 und 12. December 1849 geschehen läßt) und sich um die Sache nicht genauer bekümmert zu haben, denn sonst würden ihm die für meine Behauptung sprechenden, bereits vorhandenen Beweise nicht fremd geblieben sein. Nach Aufhebung vieler Patrimonialgerichte auf dem Lande — wofür hauptsächlich die bäuerlichen Abgeordneten des Landtags im üblen Verständnisse dessen, was ihnen gut, gestimmt haben — sind die Landbewohner in die größern Justizämter, oder sogenannte Kreisämter, oder Landgerichte des Staats gewiesen worden. So groß erst der Jubel über den errungenen Fortschritt war, ist doch nur zu bald der hinkende Bote hinterdrein gekommen. Gehe man nur hin in solche Dtschaften, welche mit dieser Errungenschaft beglückt worden sind, und man kann jetzt schon viele Klagen hören, man vermist gar sehr das alte patriarchalische gute Verhältniß, welches man erst jetzt, nachdem es verloren gegangen, schätzen lernt, wie dies mit so vielen andern Dingen geht. —

Fragt man sich schließlich, was hat denn der Verfasser des Artikels in Nr. 136 gewollt, so ist die Antwort keine andere als die, er scheint lediglich dem Verfasser des neuen Civilgesetzbuchs ein Monument haben setzen wollen. Das war jedoch nicht nöthig und wird ihm nicht Dank bringen, denn dieser ist, ganz abgesehen von seiner großen Arbeit, als guter Arbeiter bekannt genug — in der Sache selbst aber sind wir nicht viel weiter geführt worden, und dies zu thun, wäre verdienstlicher gewesen. d.